

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Umwelt, Klima
und Wissenschaft
Wasserbehörde
Tel.: 0421 / 361 - 2425
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen
Az.: 634-16-01/2-278
EDV-Nr.: 939337
08.02.2024



Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss

für

einen Gewässerausbau

**im Bereich des Röhrichtbiotops auf dem Betriebsgrundstück
der ArcelorMittal Bremen GmbH in Bremen**

Vorhabenträgerin:
ArcelorMittal Bremen GmbH
Carl-Benz-Str. 30
28237 Bremen

A	Entscheidung	3
I	Feststellung des Plans	3
II	Nebenbestimmungen und Hinweise	4
1	Auflagen	4
2	Hinweise	10
III	Zuordnung der Kompensationsflächen für die Inanspruchnahme des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Röhrich-Biotops durch das Vorhaben sowie Unterhaltungsverpflichtung dieser Flächen	12
1	Zuordnung der Kompensationsflächen	12
2	Unterhaltungsverpflichtung	12
IV	Anordnung der sofortigen Vollziehung	12
V	Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	13
VI	Entscheidung über Kosten und Gebühren	13
B	Begründung	13
I	Träger und Beschreibung des Vorhabens	13
1	Beschreibung der Vorhabenfläche	13
2	Bauablaufbeschreibung	13
II	Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	15
1	Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife	15
2	Verfahren / Zuständigkeit	15
3	Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	15
4	Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens	18
III	Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung	18
1	Planrechtfertigung	18
2	Variantenprüfung	18
3	Versagungsgründe und zwingende Rechtsvorschriften	19
4	Natur und Landschaft	19
5	Bewirtschaftungsziele	21
IV	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 UVPG	21
V	Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger	29
1	Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange	29
2	Stellungnahmen der angehörten Leitungsträger	30
VI	Gesamtabwägung	32
VII	Anordnung der sofortigen Vollziehung	32
VIII	Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung	32
C	Rechtsbehelfsbelehrung	33

A Entscheidung

Auf den Antrag der ArcelorMittal Bremen GmbH, im Folgenden Trägerin des Vorhabens, „TdV“ genannt, Carl-Benz-Str. 30, 28237 Bremen vom 04.04.2022

sowie den Antrag auf Planänderung vom 01.09.2023, eingegangen am 04.10.2023,

wird gemäß § 68 WHG¹ in Verbindung mit § 74 Abs. 1 BremVwVfG² der Plan für einen

Gewässerausbau (vollständige Beseitigung)

im Bereich des Röhrichtbiotops auf dem Betriebsgrundstück der ArcelorMittal Bremen GmbH in Bremen

nach Maßgabe unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

I Feststellung des Plans

Die Ausführung des Vorhabens hat entsprechend der Feststellung der Planunterlagen sowie den Bestimmungen des verfügenden Teiles dieses Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen. Die TdV ist verpflichtet, die unter A II benannten Nebenbestimmungen zu beachten. Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den unter A II aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt. Bei Durchführung des planfestgestellten Vorhabens sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Anlage	Name	Stand	Maßstab
1.	Erläuterungsbericht mit den nachfolgenden Anlagen:	30.08.2023	---
2.1	Auszug aus der Topographischen Karte	14.08.2023	1 : 20.000
2.2	Werkslageplan der ArcelorMittal Bremen GmbH	14.08.2023	1 : 20.000
3.1	Übersichtslageplan mit Abgrenzung der Vorhabenfläche	19.07.2023	1 : 2.500
3.2	Bestands- und Leitungsplan	19.07.2023	1 : 1.000
3.3	Lageplan Geländeaufhöhung	19.07.2023	1 : 1.000
3.4	Schnitte Geländeaufhöhung, Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D, E-E	19.07.2023	1 : 1.000
3.5	Regelquerschnitte Randausbildung Bereich 1a, RQ1 (Süd), RQ2 (West), RQ3 (Nord)	19.07.2023	1 : 50

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist.

² Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 19), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 27. 1. 2015 (Brem.GBl. S. 15)

3.6	Regelquerschnitte Randausbildung Bereich 1b, RQ4 (Nord), RQ5 (Ost), RQ6 (Süd), RQ7 (Übergang)	19.07.2023	1 : 50
3.7	Querprofile in Randachse	19.07.2023	1 : 250
3.8	Lageplan Baustelleneinrichtung, Sandeinbringen per LKW	19.07.2023	1 : 2500
3.9	Lageplan Baustelleneinrichtung Option Sand Einspülen	19.07.2023	1 : 2500
4	Flächensteckbrief	29.08.2023	---
5	UVP-Bericht	04.09.2023	---
6	Antrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG	28.09.2023	---
7	Fachbeitrag Artenschutz	28.09.2023	---
8	Natura 2000-Voruntersuchung	28.09.2023	---
9	Stellungnahme zu Bäumen nach Bremer Baumschutzverordnung	04.09.2023	---
10	Zuordnung der Kompensationsflächen aus dem Kompensationsflächenpool Angelteiche für die Inanspruchnahme des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Röhricht-Biotops durch das Vorhaben	23.01.2024	---

II Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Auflagen

Allgemeine und wasserwirtschaftliche Auflagen

- 1.1 In allen Punkten, in denen durch Nebenbestimmungen eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der TdV vorgegeben ist, erfolgt für den Fall der Nichteinigung eine abschließende Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde.
- 1.2 Der Beginn und die Fertigstellung der Baumaßnahme sind der Wasserbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 34, Frau Winkelmann (Tel.-Nr.: 0421 - 361 2425, E-Mail: Karin.Winkelmann@umwelt.bremen.de) schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sollen die verantwortlichen Firmen, Telefonnummern und verantwortlichen Personen zu entnehmen sein.
- 1.3 Die TdV hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Sandeinbaumaßnahmen der Planfeststellungsbehörde schriftlich mitzuteilen, welche Ausführungsvariante für die Sandlieferung realisiert werden soll.
- 1.4 Vor Beginn der Erdarbeiten ist im Bereich des Vorhabens eine Untersuchung nach Kampfmitteln in Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst der Polizei – ZTD 14 – (Tel.-Nr. 0421 - 362 1 22 32 oder 362 1 22 81) durchzuführen.
- 1.5 Ein Bauablaufplan, der während der Baumaßnahme von der TdV zu aktualisieren ist, ist der Wasserbehörde zu Beginn der Baumaßnahme sowie nach Änderungen in der jeweiligen Fassung zu übermitteln.

- 1.6 Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme ist bei der Wasserbehörde per E-Mail (Karin.Winkelmann@umwelt.bremen.de) ein Abnahmetermin zu beantragen.

Auflagen des Naturschutzes einschließlich des Artenschutzes

- 1.7 Die im Erläuterungsbericht (Kapitel 5.5) sowie im Fachbeitrag Artenschutz (Planunterlage 7) dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind vollständig und termingerecht in den jeweils genannten Zeiträumen umzusetzen.
- 1.8 Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu begleiten und zu kontrollieren. Die TdV hat der Naturschutzbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 26, Herr Axel Theilen (Tel.-Nr.: 0421-361 101 69, Fax-Nr.: 0421-496 101 69, E-Mail: Axel.Theilen@umwelt.bremen.de und naturschutz@umwelt.bremen.de) umgehend, jedoch bis spätestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen, durch wen diese Baubegleitung vorgenommen wird. Die Namen und Kontaktdaten sind in der Mitteilung zu benennen.
- 1.9 Die ökologische Baubegleitung hat die Bautätigkeiten während der Bauphase kontinuierlich zu überwachen und die Naturschutzbehörde regelmäßig, in der Regel wöchentlich, über den Baufortschritt, die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen sowie die Angaben über die Arten und Individuenzahlen der umgesetzten Tiere sowie die Ausweichhabitate zu unterrichten. Die Berichte sind an die E-Mail-Adressen naturschutz@umwelt.bremen.de sowie axel.theilen@umwelt.bremen.de zu senden.
- 1.10 Der im Korridor für die Spülleitung festgestellte nach Baumschutzverordnung³ geschützte Weißdorn (Crataegus) ist zu erhalten und durch die in der Stellungnahme der IBL Umweltplanung vom 04.09.2023 (Planunterlage 9) benannten Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 1.11 Die dem Vorhaben zugeordneten Flächenanteile im Kompensationsflächenpool Angelteiche sind der Naturschutzbehörde als file-geodatabase zur Übernahme in das Kompensationsverzeichnis zu übermitteln.

Auflagen in Bezug auf Belange des Bodenschutzes

- 1.12 Das Vorhaben ist im Hinblick auf die relevanten Belange des Boden- und Materialmanagements durch eine/n Sachverständige/n, die/der über die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 BBodSchG⁴ verfügt, zu begleiten bzw. zu steuern. Die TdV hat der zuständigen Bodenschutzbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, Referat 24, (Tel.-Nr.: 0421-361 6631, E-Mail: jan.kaczmarek@umwelt.bremen.de) bis spätestens eine Woche vor Baubeginn mitzuteilen, welche/r Sachverständige hiermit beauftragt wird. Die Namen und Kontaktdaten sind in der Mitteilung zu benennen.
- 1.13 In geeigneten Ausbauzuständen der Fläche (z. B. nach Entwässerung der Flächen und vor Aufbringen einer Arbeitsebene aus Sand für die Kampfmittelräumung) ist durch den Sachverständigen eine ergänzende Inaugenscheinnahme und, im Falle von Auffälligkeiten und in Rücksprache mit der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde, ggf. eine Beweisprobenahme der vom Standort stammenden und in der Vorhabenfläche verbleibenden Böden (nach derzeitigem Kenntnissstand organische Auflagen bzw. Auelehme) bzw. Materialien vor der weiteren Aufhöhung bzw. Überbauung vorzunehmen.

³ Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung) vom 5. Dezember 2002 (Brem.GBl. 2002, 647), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. Mai 2014 (Brem.GBl. S. 263).

⁴ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

- 1.14 Der vorliegende Flächensteckbrief zur Vorhabenfläche ist entsprechend dem Projektfortschritt bzw. spätestens nach Abschluss der Arbeiten fortzuschreiben und um die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse bzw. die erhobenen Daten zu ergänzen. Er ist der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde in digitaler Form an die E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs planverfahren-bodenschutz@umwelt.bremen.de zur Verfügung zu stellen (siehe auch Auflage Nr. 1.19).
- 1.15 Sofern auch die organische, nach derzeitigen Erkenntnissen potentiell schadstoffhaltige Auflage (bisheriges Gewässerbett) des Auelehms ausgebaut wird, sind die tatsächlich zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten im Kontext des dann vorliegenden Sachstands zum Boden- und Materialmanagementkonzept zu prüfen. Im Zweifelsfall ist eine externe Entsorgung vorzusehen und sicherzustellen. Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist die zuständige Abfallüberwachungsbehörde einzuschalten.
- 1.16 Weitere im Zuge des Projektes zu erstellende Fachberichte und -gutachten mit Bezug zum Boden, wie z. B. Baugrundgutachten, sind der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Auflagen in Bezug auf Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes

- 1.17 Der Einbau von Schlacken (SWS-1 und/oder SWS-2) muss gemäß den Vorgaben der ErsatzbaustoffV⁵ erfolgen. Der Sicherheitszuschlag aufgrund der Annahme von Setzungen von 0,5 m in der Mächtigkeit der künstlichen Deckschicht gemäß § 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV ist aufzuschlagen.
- 1.18 Bei erforderlichen Tiefgründungen in Bereichen, in denen Ersatzbaustoffe eingesetzt werden, dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, mit denen die Bildung eines Fensters in der geologischen Barriere (Auelehmschicht) nachweislich vermieden wird, um einen Druckausgleich des gespannten Grundwasserspiegels auszuschließen.
- 1.19 Der vorliegende Flächensteckbrief zur Vorhabenfläche ist entsprechend dem Projektfortschritt bzw. spätestens nach Abschluss der Arbeiten fortzuschreiben und um die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse bzw. die erhobenen Daten zu ergänzen. Er ist der zuständigen Wasserbehörde (vorsorgender Grundwasserschutz) in digitaler Form an die E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs gewaesserschutz@umwelt.bremen.de zur Verfügung zu stellen (siehe auch Auflage Nr. 1.14).

Auflagen in Bezug auf Belange des Oberflächenwasserschutzes, insbesondere im Hinblick auf die Spülvorgänge

- 1.20 Während des gesamten Abpumpvorgangs des Wassers aus dem zu beseitigenden Gewässer ist die Kontrolle der trockenfallenden Bereiche täglich sicherzustellen, es sei denn, dass durch die ökologische Baubegleitung eine Gefährdung der Fauna bei längeren Überprüfungsintervallen ausdrücklich ausgeschlossen werden kann.
- 1.21 Der Schutzkorb an der Ansaugleitung ist in einer Größe von mindestens 100 cm Durchmesser vorzusehen, um den Ansaugdruck auf die Fische und Wirbellose so gering wie möglich zu halten. Der Wasserbehörde ist ein Foto von der Ansaugleitung mit Schutzkorb vorzulegen, auf dem mittels Gliedermaßstab die Größenverhältnisse sowie die Gitterweite des Schutzkorbs klar ersichtlich sind. Das Foto ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen per E-Mail an die Wasserbehörde, Referat 33, Martina Völkel

⁵ Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

(martina.voelkel@umwelt.bremen.de) sowie an die Naturschutzbehörde, Referat 26, Torve Christiansen (torve.christiansen@umwelt.bremen.de) zu übermitteln.

- 1.22 Für den Fall, dass aufgrund einer Betriebsstörung oder eines Defektes von Maschinen, Baugeräten oder dergleichen wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ins Gewässer gelangen können, sind Absorbersperren und Bindemittel vorzuhalten. Das Personal auf der Baustelle ist im Umgang mit diesen Schutzeinrichtungen nachweislich zu schulen. Im Fall eines Austritts von Betriebs- oder Treibstoffen ist unverzüglich die Feuerwehr zu informieren. Von den Auffangvorrichtungen ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen ein aussagekräftiges Foto in digitaler Form an die Wasserbehörde, Frau Martina Völkel (martina.voelkel@umwelt.bremen.de) zu übersenden.
- 1.23 Die Wasserbehörde ist vor Beginn des Spülverfahrens über die letztendliche Ausgestaltung der Fischschutzeinrichtungen des Laderaumsaugbaggers zu informieren. Hierzu ist ein aussagekräftiges Foto von der Ansaugleitung mit Schutzkorb zur Verfügung zu stellen, auf dem mittels Gliedermaßstab die Größenverhältnisse des umgitterten Bereiches sowie die Gitterweite klar ersichtlich sind. Das Foto ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen an die Wasserbehörde, Referat 33, Martina Völkel (martina.voelkel@umwelt.bremen.de) sowie die Naturschutzbehörde, Referat 26, Herrn Torve Christiansen (torve.christiansen@umwelt.bremen.de) zu übersenden.
- 1.24 Die Entnahme des Weserwassers durch den Saugbagger beim Resuspendierungsvorgang muss aus einer Tiefe von mindestens 1 m erfolgen.

Auflagen im Hinblick auf Anlagen der Leitungsträger im Vorhabengebiet

- 1.25 Sofern Leitungen von der Baumaßnahme betroffen sind, hat die TdV die entsprechenden Leitungsträger rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren, zu einem Koordinationsgespräch einzuladen und in die weiteren Planungen einzubeziehen.
- 1.26 Die TdV hat sicherzustellen, dass auch die mit den Baumaßnahmen beauftragten Firmen die notwendigen Planunterlagen der Versorgungsleitungen unter den im Beschluss genannten Adressen anfordert und auf der Baustelle vorhält.
- 1.27 Bei möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Leitungen muss eine freie Zugänglichkeit zu den Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Notwendige Freilegungen der Leitungen sind zu ermöglichen.
- 1.28 Die im Bereich des Vorhabens liegenden Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Auflagen im Hinblick auf die Anlagen der Deutschen Bahn AG (DB AG)

- 1.29 Die Leitungen der im Bereich des Vorhabens verlaufenden 110kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs-, Inspektions- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB AG bzw. durch von der DB AG beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein.
- 1.30 Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten. Auf möglicherweise vorhandene Erdungsbänder an den Leitungsmasten ist

bei jeglichen Erdbauarbeiten bzw. Baugrunduntersuchungen oder anderen Bodeneingriffen im Radius von 25 m von den jeweiligen Fundamentaußenkanten zu achten.

- 1.31 An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden.
- 1.32 Jegliche Erdverlegung von Leitungen muss gemäß den Richtlinien der „Technischen Empfehlungen Nr. 7“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen – textgleich mit der AfK (Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen) -Empfehlung Nr. 3 erfolgen. Die Kosten für erforderliche Schutzmaßnahme trägt die TdV. Die Erdleitung hat in ihrem Verlauf bei einem Parallellauf innerhalb des Schutzstreifen der Bahnstromleitungen an jeder Stelle zur Mittelachse der Leitung einen Mindestabstand von 10 m entsprechend einer aufzustellenden „Liste der Berührungspunkte“ einzuhalten. Bei Kreuzungen darf der lichte Abstand zwischen den Erdungsbändern und der Rohrleitung nicht kleiner als 2m sein. Im Schutzstreifen dürfen sich oberirdisch keine zugänglichen Armaturen und keine Gasausblasstutzen befinden. Die Verlegung der Rohrleitung erfolgt im Schutzstreifenbereich ausschließlich unterirdisch in einer Tiefe von ca. 1,2 m – 2 m.
- 1.33 Im Schutzstreifenbereich dürfen keine feuergefährlichen/leicht entflammbaren und zum Zerknall neigenden Stoffe gelagert werden.
- 1.34 Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen ist ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Falls dieser Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann, ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Leitung erforderlich. Diese Abschaltung ist mit einer Mindestvorlaufzeit von 6 Wochen vor Arbeitsbeginn zu beantragen.
- 1.35 Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen durch die Deutsche Bahn AG erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.

Auflagen im Hinblick auf die Anlagen der Gasunie Deutschland

- 1.36 Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit einer Gasunie-Aufsichtsperson durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.

Die Gasunie-Aufsichtsperson wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
Leitungsbetrieb Schneiderkrug
Husumer Str. 37
49685 Schneiderkrug
Tel.: 0 44 47 / 809-65

- 1.37 Jegliche Vorgaben des Leitungsbetreibers inklusive Pläne und Schutzanweisung sind auf der Baustelle vorzuhalten.
- 1.38 Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone zu betrachten, alle Arbeiten im Schutzstreifen müssen in Anwesenheit einer Gasunie-Aufsichtsperson durchgeführt werden.
- 1.39 Das vorhandene Geländenniveau darf im Schutzstreifen nur nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch die Gasunie-Aufsichtsperson verändert werden.

- 1.40 Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.
- 1.41 Material, Gerät, Container, Bauwagen, Erdaushub und dergleichen sind außerhalb des Schutzstreifens zu lagern bzw. aufzustellen.
- 1.42 Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen.
- 1.43 Ggf. ist der Schutzstreifen durch einen Bauzaun vom Baufeld zu trennen, um unbeaufsichtigte Arbeiten im Schutzstreifen zu verhindern.

Auflagen im Hinblick auf die Anlagen der Wesernetz Bremen GmbH

- 1.44 Die TdV hat sicherzustellen, dass die bauausführende Firma vor Arbeitsbeginn die Beschaffung des kompletten Planwerkes aller Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der Netzauskunft der swb Netze tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze sind zu beachten und einzuhalten.
- 1.45 Zur Koordination der Maßnahmen ist der Leitungsträger von der TdV rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren und zu einem Koordinierungsgespräch einzuladen.
- 1.46 Bei Überfahren von Versorgungsleitungen mit schweren Baufahrzeugen sind die Leitungen ordnungsgemäß zu schützen und schadfrei zu halten. Die Versorgungsanlagen, Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 1.47 Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmungen der swb nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- 1.48 Eventuelle Reparaturen und Mängelbeseitigungen von Schäden an den bestehenden Leitungen, die von der TdV oder dem von ihr beauftragten Unternehmen im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden, sind nur durch ein von der Wesernetz Bremen GmbH beauftragtes Unternehmen durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die TdV.
- 1.49 Bei Änderung von Geländehöhen sind Schächte, Bauwerke, Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau ordnungsgemäß und funktions-tüchtig anzupassen.
- 1.50 Die TdV hat sicherzustellen, dass die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Eine notwendige Feststellung der Lage der Versorgungsleitungen ist mittels Freischachtung per Hand durchzuführen.

Auflagen im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes, vertreten durch den Bremischen Deichverband am rechten Weserufer

- 1.51 Für die Inanspruchnahme der Hochwasserschutzanlage mit Spüleleitungen zum Einbringen der Sandmengen sind unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Sandeinbaumaßnahmen detaillierte Unterlagen über die Deichkreuzung mit den Leitungen bei der Planfeststellungsbehörde und dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer in schriftlicher Form vorzulegen. Über diese Planung ist eine Zustimmung des Deichverbandes einzuholen und diese der

Planfeststellungsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Aufbau der Rohrbrücken für die Spül- und Rücklaufleitungen vorzulegen.

- 1.52 Die Spül- und Rücklaufleitungen sind im Bereich des Deichverteidigungsweges oben auf der Deichkrone als Rohrbrücke aufzuständern. Es ist eine mindestens 3 m breite Durchfahrt mit einer lichten Höhe von 4 m zu gewährleisten.
- 1.53 Die Stützen für die Rohrbrücken der Spül- und Rücklaufleitungen dürfen nicht in den Deichkörper eindringen.
- 1.54 Bei dem Auf- und Abbau der Rohrbrücken darf die Grasnarbe des Deiches nicht beschädigt werden.
- 1.55 Etwaige Beschädigungen am Deichkörper während der Bauzeit sind von der TdV unverzüglich zu beseitigen.
- 1.56 Der Deichverband ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Bereich des Deichkörpers zu unterrichten.
- 1.57 Nach dem vollständigen Rückbau der Leitungen ist beim Deichverband die Abnahme der Hochwasserschutzanlage zu beantragen.

2 Hinweise

Allgemein

- 2.1 Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt. Sie entfaltet diesbezüglich gem. § 75 Abs. 1 BremVwVfG Konzentrationswirkung.

Damit sind alle anderen vorhabensbezogenen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

Neben den folgenden aufgeführten Befreiungen und Genehmigungen betrifft dies ausdrücklich auch die hier nicht aufgeführten anderen behördlichen Entscheidungen.

- Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG⁶ vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG
- Befreiung gemäß § 74 BremWG⁷ für die Inanspruchnahme der Hochwasserschutzanlage mit der Sandeinspülvorrichtung
- Benutzungserlaubnis gemäß § 10 WHG für die Einleitung des abgepumpten Wassers in das Grabensystem sowie für die Entnahme von Wasser aus der Weser und Wiedereinleitung in die Weser
- Baugenehmigung gemäß § 64 BremLBO⁸ für die Geländeaufhöhung

⁶ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

⁷ Bremisches Wassergesetz (BremWG) vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486, 1581).

⁸ Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. 2022, S. 603).

- 2.2 Mit Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Gültigkeit der Bescheide über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 20.10.2022 sowie der Nachtrag vom 29.11.2022.
- 2.3 Sofern sich im Rahmen der Baumaßnahmen herausstellt, dass eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein sollte, ist hierfür von der TdV ein Antrag als Nachtrag zum Planfeststellungsbeschluss bei der Planfeststellungsbehörde zu stellen. Die wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Nebenbestimmungen wird in einem Nachtragsverfahren in die Planfeststellung einkonzentriert.
- 2.4 Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage aus diesem Planfeststellungsbeschluss kann eine Ordnungswidrigkeit u.a. nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG darstellen, die gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einem Bußgeld von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
- 2.5 Der Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 75 Abs. 4 BremVwVfG außer Kraft, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird.
- 2.6 Im Falle des Überganges der Planfeststellung auf einen oder mehrere Rechtsnachfolger ist dies gemäß § 100 Satz 2 BremWG der Wasserbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Übergang schriftlich anzuzeigen.

Hinweise in Bezug auf Belange des Bodenschutzes

- 2.7 Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Regelungen der BBodSchV⁹ zu beachten. Bei einer externen Verwertung von Aushub oder Abbruchmaterialien sind die Anforderungen der ErsatzbaustoffV bzw. BBodSchV zu beachten.
- 2.8 Im Zuge der Bauvorhaben anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist gem. § 202 BauGB¹⁰ in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.
- 2.9 Sollten sich Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses gemäß § 3 Abs. 1 BremBodSchG¹¹ unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen (Tel.-Nr.: +49 421 361-6631, E-Mail: jan.kaczmarek@umwelt.bremen.de).
- 2.10 Bei der Baumaßnahme anfallendes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Hierbei sind die tatsächlich zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten im Kontext des dann vorliegenden Sachstandes zum Boden- und Materialmanagementkonzept zu prüfen. Im Zweifelsfall ist eine externe Entsorgung durchzuführen. Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist die zuständige Abfallüberwachungsbehörde zu informieren.

Hinweise in Bezug auf Belange der Leitungsträger

- 2.11 Die wesernetz Bremen GmbH weist darauf hin, dass sich im Bereich des Röhrichtbiotops nach aktuellem Planwerk eine 110-KV Freileitungstrasse mit den Systemen „Solling“,

⁹ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

¹⁰ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

¹¹ Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz - BremBodSchG) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, S. 385), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172).

„Rhön“, „Vogler“ und „Hils“ sowie zwei Steuerkabel und ein Datenübertragungskabel befinden.

- 2.12 Die wesernetz Bremen GmbH weist auf die von ArcelorMittal Bremen GmbH betriebenen 110kV Höchstspannungstrassen zum Umspanner 6 hin, die das Gebiet durchkreuzen.
- 2.13 Die Deutsche Bahn AG macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.
- 2.14 Für Rückfragen in Bezug auf die Anlagen der Deutsche Bahn AG besteht die Möglichkeit, sich mit Herrn Gronau von der DB Energie GmbH unter den Kontaktdaten adrian.gronau@deutschebahn.com Tel. +49 5132 834569 in Verbindung zu setzen.
- 2.15 Der Umweltbetrieb Bremen, Bereich Stadtentwässerung weist darauf hin, dass der temporäre Korridor für Spül- und Rückführleitungen der Sande zwei sich außer Betrieb befindliche DN 1200 Baujahr 1916, Mischwasser-Druckrohrleitungen im Mehrfachgraben quert. Der Status (ausgebaut, verdämmt oder nicht verdämmt) sowie die Tiefenlage der Leitung sind unbekannt. Soweit im Zuge des Vorhabens Tiefbauarbeiten erforderlich sind, wird empfohlen die Lage der Leitung im Kreuzungsbereich per Suchschachtung zu ermitteln. Die Leitung wird nicht mehr genutzt; somit werden hierfür keine Mindestabstände gefordert.

III Zuordnung der Kompensationsflächen für die Inanspruchnahme des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Röhricht-Biotops durch das Vorhaben sowie Unterhaltungsverpflichtung dieser Flächen

1 Zuordnung der Kompensationsflächen

Für die vorhabensbedingte Beseitigung von insgesamt 11,16 ha nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotopflächen werden für die biotopschutzrechtliche Kompensation aus dem Kompensationspool „Angelteiche“ Flächen von 11,18 ha zugeordnet. Auf Nr. 10 der planfestgestellten Unterlagen wird verwiesen.

2 Unterhaltungsverpflichtung

Die zugeordneten Ausgleichsflächen sind von der TdV dauerhaft zu unterhalten.

IV Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

V Entscheidung über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die vorgetragene Stellungnahme der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren bzw. durch Planergänzung ihre Erledigung gefunden oder sind in den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt worden. Sie sind unter B V aufgeführt und soweit ihnen nicht stattgegeben werden konnte, dort begründet.

Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

VI Entscheidung über Kosten und Gebühren

Für die Erteilung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Gebühren in Höhe von insgesamt **82.810,00 Euro** festgesetzt.

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der beigelegten Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

B Begründung

I Träger und Beschreibung des Vorhabens

Die TdV hat die Planfeststellung für einen Gewässerausbau im Bereich des Röhrichtbiotops auf ihrem Betriebsgrundstück in Bremen beantragt. Das planfestgestellte Vorhaben ist Bestandteil einer umfassenden Umstrukturierung des Stahlherstellungsprozesses der TdV mit dem Ziel der Dekarbonisierung der Stahlproduktion an ihrem Standort in Bremen. Für deren Umsetzung werden Industrieflächen benötigt, deren Herrichtung mit der Verfüllung von Gewässerflächen verbunden ist.

1 Beschreibung der Vorhabenfläche

Die für die Dekarbonisierung benötigte und herzurichtende Fläche liegt im Südwesten des Betriebsgeländes der TdV im sogenannten Röhrichtbiotop, Gemarkung VR 113, Flur 113, Flurstück 17/157. Die vom planfestgestellten Vorhaben in Anspruch genommene Fläche beträgt etwa 13 ha, darunter ca. 11,16 ha Biotopflächen. Die Flächen bestehen zu einem großen Teil aus Wasser- und Röhrichtflächen, deren Umriss im Erläuterungsbericht in Kap. 4.2, Abbildung 1 der Planunterlagen dargestellt sind.

2 Bauablaufbeschreibung

Für die Herrichtung der im Eigentum der TdV stehenden Flächen sind die folgenden Maßnahmen bzw. Bauabschnitte vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 5):

Ökologische Maßnahmen und Absenken des Wasserspiegels:

Zunächst erfolgen vorbereitende ökologische Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Sicherung der Fauna und Vorbereitung der industriellen Nutzbarmachung der Röhrichtflächen. Hierfür werden im Vorfeld der weiteren Maßnahmen vor Beginn der Laichzeit Amphibienschutzzäune aufgestellt, um das Eindringen von Amphibien zum Laichen zu verhindern. Ende Februar 2024 ist sodann vorgesehen, den vorhandenen Röhrichtbewuchs und die sonstige Vegetation durch Mahd zu entfernen. Zur Vermeidung von Ansiedlungen geschützter Arten sind Vergrümnungsmaßnahmen sowie eine regelmäßige Nachmahd vorgesehen. Nach erfolgter Entfernung des Pflanzenbewuchses erfolgt die Absenkung des Wasserspiegels im Bereich der

zusammenhängenden Wasserfläche des Röhrichtbiotops. Parallel hierzu werden die vorhandenen Fische und Amphibien mittels Elektrofischerei abgefangen bzw. gesammelt und in geeignete Ausweichhabitats umgesetzt. Für die Entwässerung werden zunächst Entwässerungsgräben eingezogen, die dazu dienen, dass das vorhandene Wasser in Richtung des vertieften Teiches im östlichen Bereich des Röhrichtbiotops (Teich 2, vgl. Erläuterungsbericht, Abbildung 1) abfließen kann. Das Wasser wird von dort mittels Pumpen in den angrenzenden Graben abgepumpt, wodurch der Wasserspiegel nach und nach sinkt und die im westlichen, flacheren Bereich des Röhrichtbiotops befindlichen Amphibien mit dem Wasserfluss in den östlichen tieferen Bereich ausweichen können. Für die Absenkung des Wasserspiegels ist – in Abhängigkeit der Witterungsverhältnisse - ein Zeitraum von zwei Wochen vorgesehen und eine abzupumpende Wassermenge in diesem Bereich von 35.000 m³ prognostiziert. Ebenso sollen im Anschluss die beiden weiteren Teiche 3 und 4 (vgl. Erläuterungsbericht, Abbildung 1) entleert werden und dort vorhandene Fische und Amphibien abgefangen bzw. gesammelt und umgesiedelt werden.

Kampfmittelräumung:

Im Anschluss hierzu ist die Durchführung einer Kampfmittelsondierung geplant. Parallel bzw. zeitlich versetzt zur anschließenden Auffüllung der Vorhabenfläche ist vorgesehen, die Teiche ca. 0,5 m hoch mit Sand aufzufüllen, um eine Arbeitsebene zu schaffen, den Schlamm in Begleitung des Kampfmittelräumdienstes u. a. auszubaggern und falls erforderlich zu entsorgen sowie die Kampfmittelräumung und ggf. -bergung durchzuführen. Ebenso soll eine Kampfmittelsondierung der übrigen entwässerten Röhrichtflächen durchgeführt werden.

Auffüllung und Geländeangleichung:

Die entwässerten und ggf. ausgebaggerten Bereiche werden sodann bzw. zeitlich versetzt zur Kampfmittelräumung zur Herstellung der erforderlichen Grundwasserdeckschicht mit Sand der Materialklasse BM-0 aufgefüllt. Die Sandeinbringung erfolgt entweder konventionell mittels Anlieferung durch LKW (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 5.7.2) oder durch Aufspülen von Sanden, die im Nassbaggerverfahren aus der angrenzenden Weser abgebaggert werden. Beim Sandeinspülverfahren werden die ausgebaggerten Wesersande mittels Schiffen zum Betriebsgelände der TdV transportiert, wo der Sand über eine Spülleitung entladen bzw. im Sandeinspülungsverfahren zur Vorhabenfläche gepumpt wird. Das überschüssige Rückspülwasser wird über zu errichtende Spülfeldrandgräben in das Absetzbecken geleitet und von dort über eine parallel zur Spülleitung laufende Rückspülleitung zurück in die Weser gepumpt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 5.7.3). Die Wahl der jeweiligen Variante erfolgt in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der jeweiligen benötigten Sandmengen und der zeitlichen Umsetzbarkeit.

Oberhalb der Grundwasserdeckschicht ist vorgesehen, die Auffüllung nur teilweise mit Sand vorzunehmen, im Übrigen ist der Einbau von Stahlwerksschlacken nach den Vorgaben der ErsatzbaustoffV beabsichtigt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 5.7. sowie Planunterlage 4, Flächensteckbrief Kap. 6.2). Im westlichen Bereich des Röhrichtbiotops, in dem später der vorgelagerte Schrottplatz für die Elektrolichtbogenöfen vorgesehen ist (Bereich 1a, vgl. Erläuterungsbericht, Abbildung 2), soll die Fläche mit Ersatzbaustoffen der zulässigen Materialklassen und Einbauweise bis zu einer Höhe von 5,10 m NHN aufgefüllt werden. Im östlichen Bereich, der der späteren Ansiedlung der Schlackenaufbereitung dient (Bereich 1b, vgl. Erläuterungsbericht, Abbildung 2), ist eine Auffüllung bis zu einer Höhe von 5,70 m NHN geplant, um eine Angleichung der Flächen auf ein einheitliches Hüttenniveau zu gewährleisten (Erläuterungsbericht, Kap. 4.4.2 sowie Planunterlage 4, Flächensteckbrief, S. 16).

II Formell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden formell-rechtlichen Erwägungen.

1 Erforderlichkeit der Planfeststellung / Entscheidungsreife

Für die Realisierung des Vorhabens ist gemäß § 67 und § 68 WHG die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf es einer Planfeststellung bei einem Gewässerausbau. Unter diesen Begriff fasst § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Die Fläche des Röhrichtbiotops ist aufgrund seiner Vernässung und der temporären Wasserführung in den angrenzenden Röhrichtbereichen als oberirdisches Gewässer i. S. v. § 3 Nr. 1 WHG anzusehen. Die Verfüllung und Aufhöhung der Fläche, die eine Beseitigung des Gewässers zur Folge hat, stellt folglich einen zulässigen Gegenstand eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens dar.

Das Vorhaben ist weiterhin entscheidungsreif. Das Ende der Einwendungsfrist war unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 73 Abs. 4 Satz 1 BremVwVfG der 15.12.2023. Durch die von der TdV eingereichten Unterlagen, der Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme durch die Träger öffentlicher Belange hat eine Klärung des Sachverhalts in einem derartigen Umfang stattgefunden, dass nunmehr eine Bewertung über alle entscheidungsrelevanten Aspekte möglich ist.

2 Verfahren / Zuständigkeit

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach WHG, BremWG, BremVwVfG und des UVPG wurden beachtet.

Die Wasserbehörde der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft ist für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag gem. §§ 92 Abs. 1 Nr. 1, 93 Abs. 1 BremWG zuständig.

3 Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 04.04.2022 ist bei der Wasserbehörde der (damaligen) Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, (heute: Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft) ein Antrag auf Planfeststellung mit den dazugehörigen Planunterlagen gestellt worden.

Am 07.04.2022 informierte die zuständige Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange über das Vorhaben und gab Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Weiterhin wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 14.04.2022 bis 13.05.2022 im Hause der (damaligen) Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (heute: Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft) sowie im Ortsamt Bremen-Burglesum öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde.

Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 09.04.2022 in den Bremer Tageszeitungen. Sie enthielt einen Hinweis, wonach mit Ende der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Datum für das Ende der Einwendungsfrist wurde der 13.06.2022 genannt.

Nachfolgende Stellen sind zu dem Vorhaben gehört worden:

- Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- Geoinformation Bremen
- Geologischer Dienst für Bremen (GDfB)

- Landesarchäologie Bremen
- Landwirtschaftskammer Bremen
- Ortsamt Bremen-Burglesum
- Polizeipräsidium Bremen – Kampfmittelräumdienst –
- Die (seinerzeitige) Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (heute: Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, bzw. Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung)
 - o Referat Bodenschutz
 - o Referat Quantitative Wasserwirtschaft
 - o Referat Grünordnung
 - o Referat Naturschutz
 - o Referat Oberflächenwasserschutz, kommunale Abwasserbeseitigung
 - o Referat Bauordnung/Stadtplanung
- Umweltbetrieb Bremen – Bereich Stadtentwässerung –
- BEB Erdgas und Erdöl GmbH
- Deutsche Bahn AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Gasunie Deutschland GmbH & Co KG
- LWLcom GmbH
- Pipeline Engineering GmbH
- Pledoc GmbH
- Telekabel Bremen OHG
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- LSW Energie GmbH & Co KG
- Wesernetz Bremen GmbH
- BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
- Naturschutzbund NABU Bremen e. V.
- Landesfischereiverband Bremen e.V.
- Landesjägerschaft e. V.

Im Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Mehrere Stellungnahmen enthielten gleichwohl Anmerkungen zur Ausführung des Vorhabens.

Gemäß § 73 Abs. 6 BremVwVfG und § 5 PlanSiG¹² in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG¹³ wurde vom 13.09.2022 bis einschließlich 26.09.2022 eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Online-Konsultation ersetzte den Erörterungstermin, der aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen entfiel. Die Online-Konsultation wurde am 03.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der Online-Konsultation wurden der TdV, den anerkannten Naturschutzverbänden und denjenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Auf den Antrag der TdV wurde von der Planfeststellungsbehörde am 20.10.2022 ein Bescheid über die Zulassung des vorzeitigen Beginns für bestimmte Maßnahmen erteilt. Es wurde die Räumung der im Bereich der geplanten Gewässerausbaumaßnahme liegenden Uferbereiche von Gehölzen und Bewuchs und Aufhöhung des Geländes und Kampfmittelsondierung und Baugrunderkundung im Bereich des Vorhabens zugelassen. Auf Antrag der TdV wurde die Zulassung mit einem Nachtragsbescheid vom 29.11.2022 ergänzt.

Am 06.09.2023 ist von der TdV ein Antrag mit geänderten Planunterlagen vorgelegt worden. Mit dem Änderungsantrag ist entgegen der mit der ursprünglich beantragten teilweisen vorgesehenen Inanspruchnahme der Gewässerflächen für eine Kabeltrasse nunmehr die vollständige Beseitigung der Gewässer für die Bereitstellung der Flächen für das geplante Umstellungsprojekt vorgesehen.

Hierzu ist die Verfüllung der Gewässerflächen und die Aufhöhung der Flächen mit Sand und Schlacke zur Herrichtung einer industriell genutzten Fläche geplant. Die benötigten Sandmengen sollen vorzugsweise durch Einspülen von Wesersand, ggf. durch Anlieferungen mittels LKW zur Verfügung stehen. Das geänderte Vorhaben mit den damit einhergehenden Planungen wurde bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Mit den vorgelegten Antragsunterlagen wurde ein erneutes Anhörungsverfahren durchgeführt. Die Planfeststellungsbehörde informierte die bereits in der ersten Anhörung beteiligten oben aufgeführten Träger öffentlicher Belange über das geänderte Vorhaben und gab Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Weiterhin wurden die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 16.10.2023 bis 15.11.2023 im Hause der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft sowie im Ortsamt Bremen-Burglesum öffentlich ausgelegt, worauf ebenfalls in dem Schreiben hingewiesen wurde. Die amtliche Bekanntmachung über die Auslegung erfolgte ortsüblich am 14.10.2023 in den Bremer Tageszeitungen.

Auch in diesem Anhörungsverfahren wurden von den Trägern öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Mit den Stellungnahmen wurden Anmerkungen zur Ausführung des Vorhabens übermittelt, ggf. wurde auf die im ersten Anhörungsverfahren übermittelte Stellungnahme verwiesen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde hatte in diesem Schritt des Verfahrens um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob im Änderungsverfahren auf den Erörterungstermin bzw. die Online-Konsultation verzichtet werden könne.

¹² Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

¹³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Aufgrund der in § 73 Abs. 6 Satz 6 BremVwVfG in Verbindung mit § 67 Abs. 2 BremVwVfG vorliegenden Voraussetzungen konnte die Planfeststellungsbehörde ohne Erörterungstermin über den vorliegenden Änderungsantrag entscheiden.

Die Stellungnahmen des gesamten Verfahrens werden unter Punkt B. V. dieses Beschlusses bewertet.

4 Entscheidung über die UVP-Pflicht des Vorhabens

Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß 13.18.1 der Anlage 1 (zu § 7) UVPG um ein Vorhaben, für welches eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Eine UVP-Pflicht besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Auf der Grundlage der von der TdV eingereichten Unterlagen des Vorhabens wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter eingeschätzt. Hierbei wurde festgestellt, dass insbesondere Auswirkungen auf das UVP-Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden können. Somit besteht für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

III Materiell-rechtliche Begründung der Planfeststellung

Die Entscheidung basiert auf den folgenden materiell-rechtlichen Erwägungen:

1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁴ nur dann ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung gewahrt sind. Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom einschlägigen Fachgesetz verfolgten Ziele einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen ein Bedarf besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist.¹⁵ Dieses ungeschriebene Erfordernis der Planrechtfertigung liegt vor. Das Gewässerausbauvorhaben erfolgt im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zur Dekarbonisierung der Stahlproduktion der ArcelorMittal Bremen GmbH. Die mit dem Umstellungsprozess einhergehende Reduzierung von Treibhausgasen trägt wesentlich zur Erreichung der gesetzlichen Klimaschutzziele bei und hat damit für die Gesellschaft eine besonders hohe Bedeutung.

Zur Flächenbereitstellung für den Dekarbonisierungsprozess ist es erforderlich, die Röhrichtbiotopfläche zu entwässern, die Fläche aufzufüllen und in der Endausbaustufe bis auf ein einheitliches Geländeniveau anzuheben.

2 Variantenprüfung

Im Erläuterungsbericht der planfestgestellten Unterlagen wurde von der TdV eine Darstellung über untersuchte Alternativen zum geplanten Vorhaben vorgelegt (Erläuterungsbericht S. 43ff.).

Mit der Untersuchung wurden drei verschiedene Flächen-Alternativen geprüft. Hierbei wurden sowohl die technische Umsetzbarkeit als auch die sicherheitstechnischen und die naturschutzfachlichen Aspekte bewertet. Die Ergebnisse wurden dargelegt und die Auswahl

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 – 4 A 1075/04, juris Rn. 182; BVerwG, Urteil vom 06.12.1985 - 4 C 59/82.

¹⁵ BVerwG, Urteil vom 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris Rn. 9; BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 C 12/05, juris Rn. 45; vgl. i.Ü. auch Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 18.02.2010 – 1 D 599/08 –, juris Rn. 46 f..

begründet. Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen mit dem Ergebnis, dass die Auswahl nicht zu beanstanden ist.

Für die Errichtung der neuen Anlagen (Direktreduktionsanlage, zwei Elektrolichtbogenöfen sowie ein vorgelagerter Schrottplatz) werden große zusammenhängende Flächen benötigt, die Verfügbarkeit solcher geeigneter Flächen am Standort ist jedoch begrenzt. Die bestehende Schlackenseparation und -siebung muss aus logistischen und prozessbedingten Gründen direkt angrenzend an den Flächen des bestehenden Stahlwerks betrieben werden. Dasselbe gilt für die DRI-Anlage und die beiden Elektrolichtbogenöfen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine bisher noch nicht betrieblich genutzte Fläche umzugestalten, so dass sie für das Dekarbonisierungsprojekt der TdV genutzt werden kann. Neben der erforderlichen Nähe und logistischen Anbindung zu den geplanten DRI-/EAF-Anlagen weist die Fläche des Röhrichtbiotops auch die benötigte Mindestgröße auf. Die Inanspruchnahme ist für die Nutzung im Rahmen des Dekarbonisierungsprojektes unausweichlich.

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens braucht die Planfeststellungsbehörde nicht alle denkbaren Planungsalternativen zu beurteilen, sondern hat im Hinblick auf die betroffenen Belange die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage anbieten oder sogar aufdrängen und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden könnten¹⁶.

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Ziele nicht durch geeignete Alternativen verwirklicht werden können. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. Der Erhalt des Biotops – trotz seiner naturschutzfachlichen Bedeutung – muss in Anbetracht dessen und des Umstands, dass ein Ausgleich der Beeinträchtigungen möglich ist, in der Abwägung zurücktreten. Den naturschutzfachlichen Belangen wird in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

3 Versagungsgründe und zwingende Rechtsvorschriften

Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 WHG bestehen nicht. Insbesondere werden auch die Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten. Insbesondere sind eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen auszuschließen. Dritte i.S.v. § 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 bis 6 WHG sind nicht nachteilig betroffen.

4 Natur und Landschaft

4.1 Eingriffsregelung

Gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG sind im Innenbereich nach § 34 BauGB die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde für die Bauleitplanung hat auf Anfrage der Planfeststellungsbehörde am 07.01.2022 mitgeteilt, dass für das Grundstück keine städtebaulichen Festsetzungen im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB gelten. Die planungsrechtliche

¹⁶ BVerwG 69, 256, 273 / BVerwG 71, 166 ff.

Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt nach § 34 BauGB. Die Eingriffsregelung der §§ 14 bis 17 BNatSchG ist daher nicht anzuwenden.

4.2 Biotopschutz

Mit dem Vorhaben ist die Beseitigung von Biotop-Flächen von insgesamt 111.584,61 m² (rund 11,16 ha) verbunden, die nach § 30 BNatSchG besonders geschützt sind. Auf die Planunterlage 6 (dort Seite 5) wird hierbei verwiesen.

Die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope ist gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten, eine Ausnahme von diesem Verbot kann jedoch zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die TdV einen Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt. Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des geschützten Biotopes werden Gewässerbereiche, Röhrichtflächen und Feuchtgebüsche, die entsprechend der vorliegenden Plangenehmigung vom 16.01.2018 über die „Herstellung einer naturnahen Biotopfläche im Bereich der Angelteiche auf dem Gelände der ArcelorMittal Bremen GmbH“, dem Zustimmungsbescheid über die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen vom 17.01.2018 und der abgestimmten Ausführungsplanung innerhalb des Kompensationsflächenpools „Angelteiche“ entwickelt werden, zugeordnet.

Am 16.10.2023 wurden von der TdV Unterlagen über die zuzuordnenden Teilflächen des Kompensationspools Angelteiche vorlegt. Der dort vorgeschlagenen Zuordnung von insgesamt rund 11,18 ha (0,38 ha Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte (BFR), 5,51 ha Schilfröhricht (NRS), 3,6 ha naturnahe Stillgewässer (SEZ) und 1,68 ha Verlandungsbereiche (VER) wurde von der Naturschutzbehörde zugestimmt.

Die Beseitigung von insgesamt 11,16 ha nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen im Vorhabensbereich kann damit vollständig ausgeglichen werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor.

Die auf Grundlage der Planunterlage Nr. 10 zuzuordnenden Flächenanteile im Kompensationsflächenpool werden in das Kompensationsverzeichnis von SUKW eingetragen.

Die dauerhafte Unterhaltung durch die TdV ist unter A III dieses Beschlusses festgelegt.

4.3 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete (§ 34 BNatSchG):

Aus der Planunterlage 8 ist das Ergebnis einer Voruntersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf die nachfolgend genannten Schutzgebiete dargestellt. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele angrenzender Natura2000-Gebiete führen könnte. Diese Voruntersuchung kommt zum Schluss, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete

- EU-Vogelschutzgebiet „Werderland“ (DE 2817-401)
- FFH-Gebiet „Werderland“ (DE 2817-301)
- FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtummündung und Rehum“ (DE 2817-370)

ausgeschlossen werden können. Die Schutzgüter dieser Natura2000-Gebiete und die möglichen Wirkfaktoren sind vollständig dargestellt, die Auswirkungsprognose ist plausibel und nachvollziehbar. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind damit auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten.

4.4 Baumschutz

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein nach der Baumschutzverordnung geschützter Weißdorn durch den Korridor der Spülleitung betroffen. Für den Erhalt des Baumes sind die in Planunterlage 9 dargestellten Schutzmaßnahmen umzusetzen.

5 Bewirtschaftungsziele

5.1 Oberirdische Gewässer

Das Röhrichtbiotop mit den dazugehörigen Wasserflächen ist kein Gewässer, das unter die Regelungen der in das Wassergesetz umgesetzten Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fällt. Es steht auch nicht mit einem Oberflächengewässer des WRRL-Netzes in Verbindung. Somit müssen die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 ff. WHG für die Verfüllung des Röhrichtbiotops nicht betrachtet werden.

Was die Einleitung des abgepumpten Wassers in das betriebliche Grabensystem betrifft, so ist dies ausreichend groß dimensioniert, so dass die für die zeitlich begrenzte Einleitung vorgesehene Menge von 100 m³/h von den Gräben problemlos aufgenommen werden kann.

Die Menge des aus der Weser kurzzeitig entnommenen Wassers ist zu gering, als dass dies für die Weser von Belang sein könnte. Dasselbe gilt für die wiedereinzuleitende Menge Wasser. Auch wird durch die Vorbehandlung im Absetzbecken der Feststoffgehalt des einzuleitenden Wassers so minimiert, dass auch eine nach § 27 WHG relevante qualitative Verschlechterung ausgeschlossen werden kann. Eine Beeinträchtigung der Weser aus gewässerökologischer Sicht kann somit ausgeschlossen werden (vgl. Stellungnahme SKUMS/SUKW Referat 33, Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz vom 15.12.2023).

5.2 Grundwasser

Im Bereich des Röhrichtbiotops liegen gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Mangels direkter Verbindung zum Grundwasser ist somit eine gegenseitige Beeinflussung nicht gegeben. Durch die Nebenbestimmung 1.19 ist gewährleistet, dass die den Grundwasserleiter überdeckende wasserundurchlässige Auenlehm-Schicht erhalten bleibt. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und/oder chemischen Zustands des Grundwassers kann ausgeschlossen werden.

IV Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 11 und 12 UVPG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und der begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG erarbeitet die zuständige Behörde auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 21 UVPG die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die begründete Bewertung erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 Abs. 1 UVPG). Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab (§ 25 Abs. 2 UVPG).

Die Umweltauswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter werden nachfolgend dargestellt und bewertet.

1.1 Schutzgüter und Einwirkungsbereich

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG sind Schutzgüter im Sinne des Gesetzes (1.) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, (2.) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, (3.) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, (4.) kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie (5.) die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Einwirkungsbereich im Sinne des UVPG ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind (§ 2 Abs. 11 UVPG). Die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind abhängig von dem jeweils zu betrachtenden Wirkfaktor. Je nach Wirkfaktor können die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen einen sehr unterschiedlichen Einwirkungsbereich betreffen. Für den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme ist für alle Schutzgüter im Wesentlichen die Fläche selbst als Einwirkungsbereich festzulegen. Daneben sind im Rahmen der Bauphase Auswirkungen durch Schallemissionen und Emissionen von Luftschadstoffen durch die Bautätigkeiten zu betrachten. Für diese Wirkfaktoren wird im Rahmen des vorliegenden UVP-Berichtes als möglicher Einwirkungsbereich die Gewässerbereiche sowie das Umfeld in einer Entfernung von regelmäßig 500 m von der Außengrenze des Röhrichtbiotops betrachtet.

1.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zusammenfassende Darstellung

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen können sich durch die baubedingten Einwirkungen von Schallemissionen, Lichtemissionen und Erschütterungen ergeben. Des Weiteren können Auswirkungen durch den Einfluss von Schadstoffen über den Luftpfad entstehen.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, spielen vor allem die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die siedlungsnahe Freizeit- und Erholungsfunktion eine Rolle. Eine besondere Empfindlichkeit weisen sensible Nutzungen, wie reine Wohngebiete, Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten auf.

Wohnnutzungen sind im direkten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung mit Einzelhäusern befindet sich südwestlich des Röhrichtbiotops in Mittelsbüren in einer Entfernung von ca. 900 m. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung liegt mit einer Entfernung von ca. 1,3 km südwestlich des Randes des für das Vorhaben in Anspruch genommenen Röhrichtbiotops (Hasenbüren). Diese Bereiche liegen somit außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine empfindlichen Nutzungen. Dasselbe gilt für andere sensible Nutzungen (Grundschulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Altenheime), zu denen mindestens eine Entfernung von 3 km besteht.

Die Flächen innerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden sich vollständig innerhalb des Betriebsgeländes der TdV und sind für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Sie sind daher für die Erholungsnutzung und Wohnumfeldfunktion nicht von Bedeutung.

Vorbelastungen in Bezug auf das Schutzgut Menschen bestehen in Form einer Prägung des Landschaftsbildes durch großflächige Industrie- und Hafenanlagen, durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen sowie der damit zusammenhängenden Immissionen.

Begründete Bewertung

Sämtliche Immissionen treten nur während der Bauphase und in einem Umfang auf, dass sie die für das Schutzgut relevanten Wohn- und Wohnumfeldbereiche oder sonst empfindliche Nutzungen nicht erreichen. Visuelle Wirkungen (Licht, Baufahrzeuge) sind in Anbetracht der Entfernung und Abschirmungen des Vorhabens durch Bäume ebenfalls nicht zu erwarten.

Sämtliche Zulassungsschwellen werden durch das Vorhaben eingehalten. Die dargestellten Umweltauswirkungen auf Bereiche, die für das Schutzgut relevant sein können, sind auch nicht von einer zeitlichen, qualitativen oder quantitativen Dimension, die dazu führen würden, dass sie auch unterhalb der Zulässigkeitschwellen als erheblich angesehen werden müssten.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zusammenfassende Darstellung

Relevante Wirkfaktoren im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sind Flächeninanspruchnahme, baubedingte Störungen durch Schallemissionen, visuelle Unruhe und Erschütterungen sowie Lichtemissionen. Sie wirken sich im Wesentlichen nur im unmittelbaren Nahbereich der Vorhabenfläche aus.

Die Vorhabenfläche ist in insgesamt 4 Teilbereiche eingeteilt. Auf der Vorhabenfläche befindet sich Schilf-Landröhricht (NRS), Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ) sowie „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht sowie Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit sonstigen Tauchblattpflanzen)“ (SEZ (VER/VET)). Daneben finden sich einzelne Flächen mit „Feuchtem Weidengebüsch“ (BFR), „Sumpfigem Weiden-Auengebüsch“ (BAS) und weitere, nicht nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope in diesem Bereich (z. B. Rubus-Lianengestrüpp (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte; BRR (UHM)) und Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (SEZ). Der westliche Uferbereich bestand im Wesentlichen aus Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (Sonstiges Weiden-Ufergebüsch; WPB (BAZ) und kleinflächig „Rubus-/Lianen-Gestrüpp (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)“ (BRR (UHM)) und wurde im Zuge der Teilverfüllung für die Errichtung der ursprünglich geplanten Kabeltrasse auf der Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns der geplanten Maßnahmen bereits gerodet.

Die sich in diesem Bereich befindlichen Biotopstrukturen unterliegen zum großen Teil als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG einem besonderen Schutzstatus.

Der Bereich 2 bildet den nördlichsten Teil des Röhrichtbiotops und ist überwiegend durch den Biotoptyp „Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht, Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit submersen Laichkraut-Gesellschaften)“ (SEZ (VER, VEL)) und Schilf-Landröhricht (NRS) geprägt.

Der Bereich 3 umfasst den südlichsten Teil des Röhrichtbiotops und wird durch einen „Weg (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)“ (OVW (UHF/UHM)) von dem Bereich 1 abgegrenzt. Die hier zu betrachtende Vorhabenfläche unterteilt sich in zwei Teilbereiche. Der westliche Bereich besteht aus „Schilf-Landröhricht“ (NRS) und einem „Sonstigen naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer (Verlandungsbereich nährstoffreicher Stillgewässer mit Röhricht)“ (SEZ (VER)) mit „Rubus-/Lianen-Gestrüpp“ (BRR). Der östliche Teilbereich besteht ausschließlich aus „Schilf-Landröhricht“ (NRS).

Der Bereich 4 befindet sich nördlich des Röhrichtbiotops und besteht vollständig aus „Schilf-Landröhricht“ (NRS).

Für Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL (NLWKN 2010a) liegen keine Nachweise für ein Vorkommen im Untersuchungsraum vor.

Es wurden insgesamt 41 Brutvogelarten im Einwirkungsbereich nachgewiesen. Davon waren mehr als die Hälfte sog. „Allerweltsarten“. Bei den verbleibenden 18 Brutvogelarten handelte es

sich um Vogelarten, die einen Gefährdungsstatus aufweisen, auf einer Vorwarnliste einer Roten Liste stehen, oder während der Brutzeit an Gewässer und Röhricht als Lebensraum gebunden sind. Dazu gehören folgende streng geschützte Arten:

- Blaukehlchen (im 100 m Entfernungsbereich)
- Rohrschwirl (im 100 m Entfernungsbereich)
- Schilfrohrsänger (im 100 m Entfernungsbereich)
- Teichralle
- Eisvogel

Neben den festgestellten Arten wurden in vorangegangenen Erfassungen vier weitere Arten der Roten Liste von Niedersachsen/Bremen sowie Deutschlands, mit der Gefährdungsstufe 3 (gefährdet) und höher festgestellt (Beutelmeise, Drosselrohrsänger, Rohrdommel und Löffelente). Daneben wurden der in Deutschland stark gefährdete Feldschwirl und der auf der Vorwarnliste geführte Zwergtaucher im Unterschied zur Erfassung 2020 mit gesichertem Brutstatus nachgewiesen. Die Rohrweihe wurde – anders als in einer Äußerung des Naturschutzverbandes BUND Landesverband Bremen im Rahmen der Online-Konsultation im 1. Anhörungsverfahren vom 26.09.2022 angenommen - weder 2020 noch 2015 als Brutvogel nachgewiesen. Sie trat vereinzelt als Nahrungsgast auf.

Bei den früheren Erfassungen wurden auch Rastvögel im Bereich des Röhrichtbiotops erfasst. Für die drei Arten Kormoran, Graugans und Schnatterente wurde aufgrund ihrer an einigen Tagen auftretenden Vielzahl Rastbestände von lokaler Bedeutung festgestellt. Auch in Bezug auf Krick-, Löffel-, Pfeif-, Reiher- und Stockente sowie Blässhalle und Lachmöwe wurden Tagesbestände im höheren zweistelligen Bereich verzeichnet.

Weiterhin wurden 8 Arten Fledermäuse im Bereich des Röhrichtbiotops nachgewiesen. Der Bereich des Röhrichtbiotops wurde insgesamt als Nahrungshabitat, aber nicht als Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse identifiziert.

Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-RL wurden in dem Röhrichtbiotop oder dem angrenzenden Grünland nicht identifiziert.

Da die im Raum Bremen auftretenden Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die im Vorhabenbereich vorkommenden Lebensräume nicht nutzen, sind diese Arten dort nicht zu erwarten.

Aufgrund des hohen Anteils an gesetzlich geschützten Biotopen und der Bedeutung des Röhrichtbiotops für Brutvögel ist die Empfindlichkeit dieser Flächen gegenüber Flächeninanspruchnahme sowie Störwirkungen insgesamt als sehr hoch einzustufen. Zugleich sind diese Biotopflächen durch die bestehende industrielle Nutzung und die Werkbahntrasse und die davon ausgehenden Licht- und Schallemissionen erheblich vorbelastet.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden sich keine Naturschutzgebiete. Das zum Standort des Röhrichtbiotops nächstgelegene Naturschutzgebiet „NSG Werderland“ befindet sich westlich an das Betriebsgelände der TdV angrenzend und ist ca. 0,7 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Naturdenkmale sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Im Einwirkungsbereich und in den angrenzenden Bereichen befinden sich auch keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Werderland“ (DE-2817-301) sowie das Vogelschutzgebiet Werderland (De-2817-401) grenzen im Westen unmittelbar an das Betriebsgelände an und sind ca. 0,7 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Baumschutz

Im Bereich des Vorhabens, im Korridor der geplanten temporären Sandspüleleitung, befindet sich ein Baum, der nach Baumschutzverordnung geschützt ist. Beeinträchtigungen von weiteren geschützten Bäumen durch die Verlegung der Spül- und Rückspüleleitung sind nicht erkennbar. Durch geeignete Maßnahmen bei der Durchführung des Vorhabens ist der Schutz des Baumes zu gewährleisten. Auf die Auflage Nr. 1.10 wird verwiesen.

Biotopschutz

Das Gewässer im Bereich des Vorhabens einschließlich der ausgedehnten Verlandungszone, Röhrichte und Feuchtgebüsche sowie ein nördlich davon liegendes separates Schilfröhricht sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG. Durch das Bauvorhaben wird eine Fläche von insgesamt 111.584,61 m² geschützte Biotope beseitigt.

Für die geplante Beanspruchung der geschützten Biotope wird mit dem Planfeststellungsbeschluss die Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG liegen vor. Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen über die „Herstellung einer naturnahen Biotopfläche im Bereich der Angelteiche auf dem Gelände der ArcelorMittal Bremen GmbH“ (Plangenehmigung vom 16.01.2018) ausgeglichen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete und NATURA-2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Werderland“ (DE-2817-301) grenzt im Westen unmittelbar an das Betriebsgelände an und ist ca. 0,7 km von der Vorhabenfläche entfernt. Es ist darüber hinaus Teil des Vogelschutzgebietes „Werderland“ (DE 2817-401).

Begründete Bewertung

Durch die unmittelbare Inanspruchnahme der Flächen im Röhrichtbiotop werden Bereiche in Anspruch genommen, die als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG einen hohen Schutzstatus aufweisen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope dar. Die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen führt zugleich zu einem Lebensraumverlust für planungsrelevante Arten, insbesondere die Brutvögel. Die Umweltfunktionen dieser Biotopflächen gehen verloren.

Es ist vorgesehen, die Inanspruchnahme der geschützten Biotope im Bereich des Kompensationsflächenpools „Angelteiche“, und damit in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang, im Flächenverhältnis von 1:1 auszugleichen. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kann dieser Eingriff vollständig kompensiert werden. Es ist somit davon auszugehen, dass die vorhabenbedingt verlorenen Umweltfunktionen an anderer Stelle wiederhergestellt werden. Die Funktionalität des Lebensraums für die betroffenen Tiere bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Gleichwohl ist die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde aufgrund des Schutzstatus‘ und der damit verbundenen hohen Empfindlichkeit der beeinträchtigten Biotope und des Umfangs der Inanspruchnahme trotz der Kompensationsmöglichkeit als erhebliche Umweltauswirkung anzusehen.

Im Hinblick auf die Wirkfaktoren der baubedingten Schallemissionen und Erschütterungen kann es zu zeitlich befristeten Störwirkungen für die im Röhrichtbiotop angesiedelten Tiere kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Nähe zu den Anlagen auf dem Werksgelände

des Stahlwerks bereits eine hohe Immissionsvorbelastung besteht. Zudem sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Dauer und örtlich begrenzt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass für die untersuchten Vogel- und Fledermausarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt werden. Unter Berücksichtigung dieser geminderten Empfindlichkeit des Schutzgutes, der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und des vorübergehenden Charakters dieser Wirkungen werden die Auswirkungen durch Schallemissionen und Erschütterungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt insgesamt als nicht erheblich angesehen.

Mit der Natura 2000-Voruntersuchung ist im Ergebnis festzustellen, dass offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass es vorhabensbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des mindestens 730 m vom Vorhaben entfernten Vogelschutzgebietes „Werderland“ (DE 2817-401) sowie des FFH-Gebietes (DE 2817-301) kommen kann.

Aufgrund der Vorbelastung und der begrenzten Beleuchtungszeiträume werden die Auswirkungen ausgehend von Lichtemissionen insgesamt als gering und somit als unerheblich eingestuft.

Im Ergebnis ist von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt auszugehen.

1.4 Schutzgut Fläche und Boden

Zusammenfassende Darstellung

Mit dem Vorhaben soll das bisherige Röhrichtbiotop großflächig mit einem technischen Bauwerk, in der Einbauweise 12 „Deckschicht ohne Bindemittel“ auf Grundlage der Regelungen der ErsatzbaustoffV, überbaut werden. Dieses wird zunächst aus einer Grundwasserdeckschicht (grundwasserfreie Sickerstrecke) i. S. d. ErsatzbaustoffV aus Sand (BM-0/BG-0) bestehen, die oberhalb des anstehenden Auelehms künstlich hergestellt werden muss. Je nach Bauabschnitt bzw. Flächenteilbereich soll das Gelände sodann mit weiterem Sand oder geeigneten Ersatzbaustoffen, voraussichtlich Stahlwerksschlacke (SWS-1/SWS-2), bis zum Zielniveau aufgehöhht werden. Bei diesen Arbeiten sollen demnach die Anforderungen der ErsatzbaustoffV eingehalten werden.

Bei einer oberhalb des Auelehms vorhandenen organischen Auflage handelt es sich um das derzeitige Gewässerbett bzw. um einen subhydrischen Boden. Aus den Planunterlagen ergibt ist, dass ein Ausbau der organischen Auflage vor den o. g. Arbeiten zur Verfüllung und Aufhöhung des Geländes regulär nicht geplant ist. Sollte dieses Material dennoch ausgebaut werden (müssen), ist zu beachten, dass das Material bislang aufgrund seiner Beschaffenheit und Lage innerhalb des Röhrichtbiotops bzw. der Teiche als Schadstoffsenke fungiert hat und daher eine mitunter nur sehr eingeschränkte Wiederverwertbarkeit besitzt.

Begründete Bewertung

Insgesamt ist im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen. Mit dem Vorhaben sind Bodeneingriffe und Bodenbewegungen verbunden. Entsprechend ergeben sich sowohl aus dem vorsorgenden als auch aus dem nachsorgenden Bodenschutz Anforderungen.

Hierzu wird auf die erteilten Auflagen A II Nr. 1.12 – 1.16 und Hinweise A II Nr. 2.7 - 2.10 in der Planfeststellung verwiesen.

1.5 Schutzgut Wasser

Zusammenfassende Darstellung

Das Schutzgut Wasser ist durch die unmittelbare Flächeninanspruchnahme und eine Beeinflussung des Grundwassers betroffen.

Durch die Verfüllung des Röhrichtbiotops gehen 35.342 m² des Biotoptyps naturnahes Stillgewässer verloren. Es wird allerdings im Bereich des Maßnahmenpools Angelteich ein neues naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer angelegt. Somit ist den Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG aus wasserwirtschaftlicher Sicht nachgekommen.

Das Röhrichtbiotop besitzt keine direkten Zuflüsse und wird ausschließlich durch Niederschläge gespeist. Daher sind der Wasserstand und die Ausdehnung der Wasserfläche stark von den Niederschlagsverhältnissen abhängig und können jahreszeitlich bedingt stark schwanken. Es ist nicht dauerhaft mit Wasser gefüllt. Im östlichen Bereich der Fläche wurde ein dreieckiger Teil der Wasserfläche des Röhrichtbiotops deutlich vertieft, um diese als Angelgewässer nutzen zu können. Die Gewässerfunktionen sind daher sehr begrenzt.

Das Grundwasser ist oberflächennah im Bereich bis 1,0 m unter der natürlichen Geländeoberkante zu erwarten. Jahreszeitliche Einflüsse auf den Grundwasserspiegel sind am Standort nicht zu erwarten. Grundwassernutzungen erfolgen insbesondere durch die Industrie und das Gewerbe. Der hier relevante Grundwasserleiter wird von einer wasserundurchlässigen Schicht überlagert (hier Klei), sodass das Grundwasser nicht so hoch ansteigen kann, wie es aufgrund der vorliegenden Druckverhältnisse ohne Deckschicht ansteigen würde. In diesem Fall ist eine Funktionsausprägung des Grundwassers von besonderer Bedeutung nicht gegeben.

Begründete Bewertung

Auch wenn die Beseitigung eines Gewässers aufgrund des dauerhaften Totalverlustes seiner Umweltfunktionen regelmäßig als erhebliche Umweltauswirkung anzusehen ist, geht die Planfeststellungsbehörde hier davon aus, dass spezifische wasserwirtschaftliche Funktionen, die für das Schutzgut relevant sind, nur in geringem Umfang betroffen sind.

Hinsichtlich des Grundwassers wird eine Funktionsbeeinträchtigung aufgrund der beschriebenen gespannten Grundwasserverhältnisse ausgeschlossen. Mit den geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie der mit dem Planfeststellungsbeschluss geregelten Nebenbestimmungen können Beeinträchtigungen des Grundwassers durch baubedingte Kontaminationen verhindert werden.

Bei erforderlichen Tiefgründungen in Bereichen, in denen Ersatzbaustoffe eingesetzt werden, ist die Bildung eines Fensters in der geologischen Barriere (Auelehmschicht) zu vermeiden, um einen Druckausgleich des gespannten Grundwasserspiegels auszuschließen. Für das Grundwasser sind somit keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

1.6 Schutzgüter Klima und Luft

Zusammenfassende Darstellung

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und das Schutzgut Luft können durch baubedingte Schadstoffemissionen und Beseitigung von Vegetation entstehen.

Der Einwirkungsbereich befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region "Küste" (atlantische biogeographische Region) und ist dem Klimabereich "Nordwestdeutsches Tiefland" zuzuordnen. Das Nordwestdeutsche Tiefland ist durch seine weitestgehend geringe Orographie

gekennzeichnet und weist Geländehöhen zwischen -2 und 50 m NN auf. Der Bereich des Röhrichtbiotops befindet sich entsprechend der „Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Bremen im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsprogramms 2015“ (GEO-NET Umweltconsulting 2013) nicht in einem Bereich mit sehr hoher Kaltluftproduktion.

Die Ergebnisse der in den Messstationen Bremen-Hasenbüren (ca. 2 km Entfernung südöstlich) und der Station Bremen-Oslebshausen (ca. 4 km Entfernung östlich des Röhrichtbiotops) gemessenen Immissions-Jahres-Vorbelastung (IJV) aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 zeigen, dass Werte für SO₂, NO₂, CO, PM₁₀ und PM_{2,5} im Einwirkungsbereich die Immissionswerte der TA Luft bzw. der 39. BImSchV deutlich unterschreiten. Für Feinstaub (PM₁₀) darf der Tagesmittelwert von 50 µg/m³ an maximal 35 Tagen im Jahr überschritten werden. An beiden Messstationen wurden wesentlich weniger Überschreitungen festgestellt.

Begründete Bewertung

Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und das Schutzgut Luft durch das planfestgestellte Vorhaben sind nicht zu erwarten.

1.7 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassende Darstellung

Die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Gewässerflächen befinden sich innerhalb des durch Industrieanlagen geprägten Werksgeländes der Vorhabenträgerin. Die Maßnahmen zur Geländeerhöhung selbst haben keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das zudem durch die Industrieanlagen und Hochspannungsfreileitungen vorbelastet ist. Flächen, die eine Bedeutung für Landschaft und Erholung haben, werden nicht in Anspruch genommen. Die Erholungsfunktion der Landschaft ist also nicht betroffen. Die aus den Bautätigkeiten resultierenden Schall- und Lichtemissionen sind zeitlich beschränkt. Eine Einschränkung der Erholungsfunktionen der Freiräume des Werderlandes ist hierdurch nicht zu erwarten.

Begründete Bewertung

Mangels einer Betroffenheit von Funktionen der Landschaft im Einwirkungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das planfestgestellte Vorhaben nicht gegeben.

1.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Zusammenfassende Darstellung

Im Bereich der Röhrichtflächen selbst und im direkten Umfeld sind keine Denkmale bzw. Bodendenkmale bekannt. Im Rahmen der Bautätigkeiten für die Geländeaufhöhung im Bereich des Röhrichtbiotops werden keine Tätigkeiten durchgeführt, durch die es zu Erschütterungen kommen kann.

Begründete Bewertung

Mangels relevanter Funktionen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

1.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Auswirkungen des Vorhabens infolge von Wechselwirkungen zwischen den betrachteten

Schutzgütern wurden bei den vorangegangenen Kapiteln berücksichtigt. Zusammenfassend ergeben sich durch das planfestgestellte Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern.

V Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Leitungsträger

1 Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange

Den Stellungnahmen der nachfolgend im Einzelnen mit den jeweils vorgetragenen Bedenken und Anmerkungen aufgeführten Beteiligten werden im Wesentlichen durch die Aufnahme von Auflagen und Hinweisen im Beschluss entsprochen, soweit nicht ohnehin seitens der angeschriebenen Stellen auf eine Äußerung verzichtet wurde oder mitgeteilt wurde, dass keine Betroffenheit oder keine Bedenken bestehen.

Weil aufgrund des Änderungsantrags im Änderungsverfahren in den überwiegenden Fällen eine neue Stellungnahme für das Gesamtvorhaben vorgelegt wurde, sind bei diesen Trägern die Äußerungen des Änderungsverfahrens dargestellt.

Die Würdigungen der jeweiligen Argumente durch die Behörde werden folgend durch die *kursive Schriftform* hervorgehoben.

1.1 Vormalis SKUMS, nun SUKW, Referat 24 – Bodenschutzbehörde

Es wurde mitgeteilt, dass aus Sicht der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde gegen die Planfeststellung des Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken bestünden. Es wurden Nebenbestimmungen aufgegeben.

Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde sind die genannten Auflagen und Hinweise in die Planfeststellung aufgenommen worden.

1.2 SUKW, Referat 33, vorsorgender Grundwasserschutz

Mit der Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Auf die erforderlichen Nebenbestimmungen wurde hingewiesen. Hierbei wurde auf die geforderten Regelungen der Bodenschutzbehörde verwiesen und die Aufnahme weiterer notwendiger Auflagen mitgeteilt. Insbesondere sei sicherzustellen, dass im Zuge der geplanten Herstellung der industriell genutzten Fläche bei der Durchteufung der Auenlehmschicht eine Verbindung zum Grundwasserleiter ausgeschlossen werden kann.

Die geforderten Nebenbestimmungen sind nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

1.3 Vormalis SKUMS, Referat 31, heute SUKW, Referat 26 - Naturschutzbehörde, Flächen-/Biotop- und Artenschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung

Es wurde mit der Stellungnahme umfassend dargelegt, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen seien. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten seien ebenfalls auszuschließen. Die Eingriffsregelung sei nicht anzuwenden. Mit einem Verweis auf die in den Planunterlagen benannten Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen seien voraussichtlich auch keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes erfüllt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die beantragte Ausnahme vom Biotopschutz vorliegen würden und aufgrund des bereits erfolgten vollständigen Ausgleichs eine Ausnahme erteilt werden könne. Für die geplante Sandeinspülung wurde daraufhingewiesen, dass ein nach der Baumschutzverordnung geschützter Weißdorn zu erhalten sei. Es wurde die Aufnahme von Nebenbestimmungen aufgegeben.

Die Ausnahme für die Beseitigung des gesetzlich geschützten Biotops wird mit der Planfeststellung erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

1.4 Vormals SKUMS, heute SUKW, Referat 33 Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Grundsätzliche Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens bestehen nicht. Im Zusammenhang mit der Erteilung der wasserrechtlichen Benutzungserlaubnisse, insbesondere bei der Sandeinspülung und der damit zusammenhängenden Entnahme und Wiedereinleitung des Weserwassers wurde um die Aufnahme von Nebenbestimmungen gebeten.

Mit der Planfeststellung sind entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

1.5 Polizeipräsidium Bremen, ZTD 14 Kampfmittelräumdienst -

Die Überprüfung habe ergeben, dass im Plangebiet Kampfmittelverdacht bestehe. Vor Aufnahme der planmäßigen Nutzung sei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen eine Beseitigung der Kampfmittel sicherzustellen.

Mit der Planfeststellung wurde eine entsprechende Auflage erteilt.

1.6 Bremischer Deichverband am rechten Weserufer

Der Bremische Deichverband am rechten Weserufer hat mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die vollständige Beseitigung der Gewässer für die Bereitstellung der Flächen für das geplante Umstellungsprojekt auf dem Gelände der TdV bestünden, da Verbandsanlagen nicht betroffen seien.

Für die zeitlich befristete Nutzung der Hochwasserschutzanlage durch Verlegung von Spüleleitungen über den Deich wurde gebeten, Auflagen in die Planfeststellung aufzunehmen.

Die Befreiung gemäß § 74 BremWG für die Inanspruchnahme der Hochwasserschutzanlage mit der Sandeinspülvorrichtung wird mit der Planfeststellung erteilt. Die aufgegebenen Nebenbestimmungen wurden in den Beschluss aufgenommen.

2 Stellungnahmen der angehörten Leitungsträger

2.1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord

Innerhalb des Verfahrensgebietes würden zwei planfestgestellte 110 kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH verlaufen.

Die 110kV-Bahnstromleitung sei eine Bahnbetriebsanlage der DB und diene u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung habe die DB Energie GmbH in der Garantienpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen nach § 4 AEG zu verantworten. Das Eisenbahn-Bundesamt überwache als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und mache die DB AG nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar.

Es wurde darum gebeten, Regelungen in die Planfeststellung aufzunehmen.

Die vorgetragene Punkte fanden Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen/Hinweise in der Planfeststellung, soweit sie für das planfestgestellte Vorhaben relevant sind.

2.2 Wesernetz Bremen GmbH

Nach aktuellem Planwerk befänden sich im Bereich des Röhricht-Biotops eine 110 kV-Freileitungstrasse mit den Systemen „Solling“, „Rhön“, „Vogler“ und „Hils“ sowie zwei Steuerkabel und ein Datenübertragungskabel der wesernetz Bremen GmbH. Diese müssten entsprechend in Lage und Bestand gesichert und schadfrei gehalten werden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen/Hinweise in der Planfeststellung.

2.3 EWE Netz GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet würden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH befinden.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen/Hinweise in der Planfeststellung.

2.4 Gasunie

Von dem oben genannten Vorhaben seien Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.

Die vorgetragenen Punkte fanden im Wesentlichen Berücksichtigung durch entsprechende Auflagen/Hinweise in der Planfeststellung.

2.5 Pledoc GmbH, Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung

Es wurde auf eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH hingewiesen, welche im Westen sowie im Norden um das Gelände herum verlaufe. Sie würde jedoch von der Vorhabenfläche nicht berührt. Es wurden gegen den Neubau der Kabel- und Produktenleitungstrasse sowie der Umgestaltung des Röhrichtbiotops keine Einwände erhoben.

Die Ferngasleitung verlaufe unmittelbar westlich entlang des Kompensationsflächenpools „Angelteiche“. Es wurde auf erforderliche Schutzmaßnahmen hingewiesen.

Die konkrete bauliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und die damit zusammenhängenden Regelungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es besteht somit kein Regelungsbedarf.

VI Gesamtabwägung

In Ansehung der aufgezeigten öffentlichen und privaten Belange und vor allem in Ansehung des besonderen öffentlichen und privaten Interesses ist das Vorhaben auch in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen für den Naturhaushalt in der in diesem Beschluss festgelegten Form zuzulassen. Es ist kein Gesichtspunkt erkennbar, der so gewichtig wäre, dass er der Planfeststellung entgegenstünde.

VII Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO¹⁷ hat die Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Dieses ist hier der Fall.

Eine durch die Einreichung einer Anfechtungsklage hervorgerufene aufschiebende Wirkung würde zu einer erheblichen Gefährdung der Realisierbarkeit des Vorhabens führen und damit das herzustellende Ziel, die zeitgerechte Umstellung des Betriebes, erheblich in Frage stellen. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für die Nutzung im Rahmen des Dekarbonisierungsprojektes erforderlich.

Es liegt somit sowohl im Interesse der TdV als auch im öffentlichen Interesse eine sofortige Inanspruchnahme der Planfeststellung durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 VwGO zu ermöglichen.

VIII Begründung der Kosten- und Gebührenentscheidung

Die Kosten- und Gebührenentscheidung stützt sich auf die §§ 4, 11, 13, 14 und 15 BremGebBeitrG¹⁸ sowie Nr. 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV¹⁹.

Demnach sind für eine wasserrechtliche Planfeststellung Gebühren in Höhe von 7 von Tausend der Ausbaurkosten zu erheben, mindestens 1.000 Euro.

Die Höhe der Ausbaurkosten beläuft sich nach Angaben der TdV auf 9.100 000,00 Euro, so dass hier der Betrag von 63.700,00 Euro festgesetzt wird.

Nach Tarifziffer 30.21 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) UmwKostV erhöht sich die Gebühr um bis zu 30 von Hundert der vorgeschriebenen Gebühr, wenn eine UVP durchgeführt worden ist. Vorliegend erfolgte eine UVP, die unter Berücksichtigung des Aufwandes bei der Durchführung mit 30 % veranschlagt wird, demnach 19.110,00 Euro.

Hieraus ergibt für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses einschließlich UVP ein Betrag von **82.810,00 Euro**.

¹⁷ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

¹⁸ Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. 1979, S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434).

¹⁹ Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. 2002, 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2019 (Brem.GBl. S. 130)

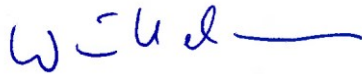
C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Gericht der Hauptsache, also dem Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen zu stellen.

Gegen die Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Im Auftrag



Winkelmann